

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Koblenzer Straße 141
56626 Andernach

**ZENTRALREFERAT
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ
KOBLENZ**
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21

0261 120-0
0261 120-2503
Poststelle@sgd nord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

09.08.2024

Mein Aktenzeichen
314-23-137-2/2005-20
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Marvin Breit
Marvin.Breit@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2568
0261 120-882568

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG zur Anpassung von
Emissionsgrenzwerten an die aktuellen Vorgaben der 17. BImSchV sowie der
BVT - Schlussfolgerungen
hier: Umsetzung der TA Luft in der Fassung vom 01.12.2021**

Nachträgliche Anordnung

- I.1** Bezüglich der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Depo-niegas oder andere gasförmige Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermi-sche Verfahren (hier: Verbrennung) mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag (hier: Industrieheizkraftwerk mit einer Durch-satzkapazität von 475 t/d [davon 91 t/d gefährliche Abfälle] und einer Feuerungs-wärmeleistung von 66,6 MW [max. 100 MW mit Gaskessel]) der IHKW Industrie-heizkraftwerk Andernach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Koblenzer Straße 141, 56626 Andernach, in der Gemarkung Andernach, Flur 4, Flurstücke 130/7, 130/8, ergeht folgende nachträgliche Anordnung:

1/14

Kernarbeitszeiten
9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Die unter Ziffer II. dieses Bescheids festgelegten Emissionsgrenzwerte sind spätestens ab den dort genannten Zeitpunkten einzuhalten und die unter Ziffer II. dieses Bescheides im einzelnen aufgeführten Maßnahmen sind innerhalb der dort genannten Fristen durchzuführen. Wird zu unter Ziffer II. aufgeführten Maßnahmen keine Frist zur Durchführung bzw. zu dort festgelegten Emissionsgrenzwerten kein Zeitpunkt zu Einhaltung genannt, sind diese innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides durchzuführen bzw. einzuhalten.

- I.2** Die Kosten des Verfahrens hat die IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Durchzuführende Maßnahmen/einzuhaltende Anforderungen

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu der bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.08.2006, den Änderungsgenehmigungen vom 24.05.2007, vom 08.05.2008, vom 17.07.2012 und vom 23.01.2023, dem Änderungsbescheid gemäß § 51, 49 VwVfG vom 26.09.2016 sowie die Anordnungen aus den bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen vom 26.11.2015 und 21.03.2019 werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu der bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.08.2006, den Änderungsgenehmigungen vom

24.05.2007, vom 08.05.2008, vom 17.07.2012 und vom 23.01.2023, dem Änderungsbescheid gemäß § 51, 49 VwVfG vom 26.09.2016 sowie die Anordnungen aus den bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen vom 26.11.2015 und 21.03.2019 unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigelegt.

1. *Nebenbestimmung Nr. 3.3.2.2 des Bescheids vom 10.08.2006 wird wie folgt geändert:*

3.3.2.2 Die Einstufung der Rost- und Kesselaschen unter dem Abfallschlüssel 19 01 12 "Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 22 fallen" ist nur möglich, wenn die Grenzwerte der Deponieklasse II eingehalten werden.

Hinweis:

Eine Verwertung dieser Aschen als Zuschlagstoff zu Baustoffen oder als Düngemittel ist nur möglich, wenn alle entsprechenden Vorschriften eingehalten werden (u.a. Technische Regeln der LAGA, Bundesbodenschutzverordnung, Düngemittelverordnung).

Die Verbrennungsanlage ist so zu betreiben, dass ein möglichst weitgehender Ausbrand der Abfälle erreicht wird. Die Rost- und Kesselasche haben darf einen Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff (TOC) von **weniger als** höchstens 3 % **oder einen Glühverlust von weniger als 5 % des Trockengewichts einzuhalten.**, bestimmt nach Anhang 4, Nr. 2.2.2 der Abfallablagereungsverordnung (AbfAbIV) aufweisen. Aschen mit mehr als 3 % organischem Anteil sind getrennt zu erfassen und thermisch zu behandeln. **Der Betreiber hat die Einhaltung der Anforderungen an die Rost- und Kesselasche mindestens alle drei Monate mithilfe einer Probenahme und einer Analyse in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden internationalen**

oder nationalen Normen nachzuweisen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind zusammen mit dem Jahresbericht nach Nebenbestimmung Nr. 4.7 beizufügen.

Für eine Verwertung der Filterstäube als Versatz unter Tage ist die Versatzverordnung zu beachten.

2. *Nebenbestimmung Nr. 3.4.4.1 des Bescheids vom 10.08.2006, zuletzt geändert mit Bescheid vom 10.04.2019 wird wie folgt geändert:*

3.4.4.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquelle 0010 (Kamin EBS-Kessel) die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

	<u>Tagesmittelwert</u>	<u>Halbstundenmittelwert</u>
Gesamtstaub	5 mg/m ³	20 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³	20 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	40 8 mg/m ³	60 40 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4 0,9 mg/m ³	4 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50 40 mg/m ³	200 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	150 mg/m ³	400 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03 0,01 mg/m ³	0,05 0,035 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	100 mg/m ³
Ammoniak	10 mg/m ³	15 mg/m ³

Abweichend von den o.g. Emissionsgrenzwerten für Ammoniak sowie Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen im Abgas der Emissionsquelle 0010 für einen Sonderbetrieb von 120 Stunden nach einer Reinigung des EBS Kessels die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

	<u>Tagesmittelwert</u>	<u>Halbstundenmittelwert</u>
Ammoniak	15 mg/m ³	30 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m ³	400 mg/m ³

3. *Nebenbestimmung Nr. 3.4.4.2 des Bescheids vom 10.08.2006 wird wie folgt geändert:*

3.4.4.2 Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquelle 0010 (Kamin EBS-Kessel) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,

insgesamt ~~0,05~~ **0,02** mg/m³

Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,

Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,

insgesamt ~~0,5~~ **0,3** mg/m³

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni

0,15 mg/m³

Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V	0,15 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,	insgesamt 0,05 mg/m ³
Benzo(a)pyren	0,005 mg/m ³

4. *Nebenbestimmung Nr. 3.4.4.3 des Bescheids vom 10.08.2006, zuletzt geändert mit Bescheid vom 26.11.2015 wird wie folgt geändert:*

3.4.4.3 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquelle 0010 (Kamin EBS-Kessel) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die in der Anlage 1 der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane **und polychlorierte Biphenyle** – angegeben als Summenwert nach dem in Anlage 2 festgelegten Verfahren – von **insgesamt 0,1 ng/m³** überschreitet.

5. *Nebenbestimmung Nr. 3.4.4.6 des Bescheids vom 21.03.2019 wird wie folgt geändert. Die unter dieser Nr. zusätzlich angeordneten Grenzwerte sind ab dem 04.12.2025 einzuhalten.*

3.4.4.6 Die Anlage ist zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,01 0,005 mg/m³

6. Nebenbestimmung Nr. 3.4.5.2 des Bescheids vom 10.08.2006 wird wie folgt geändert:

3.4.5.2 ~~Kontinuierliche~~ Messeinrichtungen, **die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen eingesetzt werden, durch eine nach § 29b BImSchG die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen eingesetzt werden, durch eine nach § 29b BImSchG sind** durch eine vom LUWG für die Kalibrierung bekannt gegebenen Stelle

- a) kalibrieren und ~~jährlich einmal~~
- b) auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im Übrigen **mindestens** im Abstand von 3 Jahren, **bei der Mindesttemperatur mindestens alle 6 Jahre** zu wiederholen. **Die Funktionsprüfung ist jährlich prüfen zu lassen.** ~~Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der SGD Nord, Reg. WAB KO, innerhalb von 8 Wochen nach der Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit vorzulegen.~~ **Der Betreiber hat die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der SGD Nord, Ref. 31 innerhalb von 12 Wochen nach der Kalibrierung und Prüfung in elektronischer Form vorzulegen.**

Der Betreiber ist verpflichtet, für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit zu sorgen, erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen.

7. Nebenbestimmung Nr. 3.4.5.3 des Bescheids vom 10.08.2006 wird wie folgt geändert:

3.4.5.3 Bei den kontinuierlichen Messungen ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die Bezugsgrößen umzurechnen, in mindestens 20 Klassen zu klassieren und als Häufigkeitsverteilung zu speichern. Mit der Ermittlung der Häufigkeitsverteilung soll zu Beginn eines Kalenderjahres jeweils neu begonnen werden. Die Häufigkeitsverteilungen müssen jederzeit ablesbar sein und einmal täglich aufgezeichnet werden. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalen-

dertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, **einschließlich des An- oder Abfahrbetriebs**, zu bilden. Die Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern. **Jeder Tagesmittelwert ist ungültig, der aus mehr als fünf Halbstundenmittelwerten gebildet wird, die wegen Störung oder Wartung des kontinuierlichen Messsystems ungültig sind. Sind mehr als zehn Tagesmittelwerte im Jahr ungültig, sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern und der SGD Nord, Ref. 31 unaufgefordert innerhalb von sechs Wochen über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.**

8. *Nebenbestimmung Nr. 3.4.5.4 des Bescheids vom 10.08.2006 wird wie folgt geändert:*

3.4.5.4 Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der SGD Nord, ~~Reg. WAB-KO~~ **Ref. 31, in elektronischer Form** vorzulegen. Die Aufzeichnungen der Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren. **Der Betreiber hat in den Messbericht folgendes aufzunehmen:**

- 1. die Häufigkeit und die Dauer einer Nichteinhaltung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 der 17. BImSchV und**
- 2. die Aufzeichnungen der Registriereinrichtungen nach § 4 Abs. 9 der 17. BImSchV.**

9. *Nebenbestimmung Nr. 3.4.5.5 des Bescheids vom 10.08.2006, zuletzt geändert mit Bescheid vom 26.11.2015 wird wie folgt geändert:*

3.4.5.5 Durch **Messungen** einer der nach **§ 29b in Verbindung mit** § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen sind ~~im Zeitraum von zwölf Monaten nach der vollen Inbetriebnahme der Anlage alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend~~ **halbjährlich an spätestens alle 12 Monate** mindestens an drei Tagen die Emissionen der in **§ 8 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit** Anlage 1 der 17. BImSchV aufgeführten Stoffe

~~sowie gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff~~ durch Messung feststellen zu lassen. **Ferner sind wiederkehrend jährlich an mindestens drei Tagen die Emissionen der folgenden Stoffe:**

- **Distickstoffmonoxid,**
- **Benz(a)pyren und**
- **gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff**

durch Messung feststellen zu lassen.

~~Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage mitgeteilt.~~ Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber ~~zweifach~~ der SGD Nord, Reg. WAB KO Ref. 31, ~~unmittelbar~~ **spätestens 8 Wochen nach den Messungen in elektronischer Form** zu übersenden.

Bei den Messbedingungen ist nach der 17. BImSchV vorzugehen, **insbesondere sind die Vorgaben des § 18 Abs. 3 und 6 der 17. BImSchV zu beachten.**

Die Messungen sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Hinweis:

Sollten zur Gewährleistung der Einhaltung der unter Ziffer II. vorgegebenen Emissionsgrenzwerte technische Änderungen an der Anlage erforderlich werden, sind diese zumindest nach § 15 BImSchG anzuzeigen bzw. ist hierfür ein Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG einzureichen.

III. Begründung

Die IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Koblenzer Straße 141, 56626 Andernach betreibt auf den Grundstücken Gemarkung Andernach, Flur 4, Flurstücke 130/7, 130/8 eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder andere gasförmige Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren (hier: Verbrennung) mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag (hier: Industrieheizkraftwerk mit einer Durchsatzkapazität von 475 t/d [davon 91 t/d gefährliche Abfälle] und einer Feuerungswärmeleistung von 66,6 MW [max. 100 MW mit Gaskessel]) sowie als Nebeneinrichtung eines Gaskessel ,bestehend aus 2 Spitzenlastkessel und einem Reservekessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von insg. 90 MW. Es handelt sich bei dem Industrieheizkraftwerk um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.1 und bei dem Gaskessel um eine Anlage der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.

Gemäß § 52 Abs. 1 BlmSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie haben die Genehmigungen im Sinne des § 4 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 wird in jedem Fall vorgenommen, wenn u. a. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen oder neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Gemäß § 17 Abs. 1 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden.

Zur Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört es u. a. die genehmigungsbedürftigen Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen

und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG) sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG)

Durch die Schlussfolgerungen zu besten verfügbaren Techniken - **BVT**- für die Abfallverbrennung vom 12.11.2019 (**WI-Abfallverbrennung**) wurde der Stand der Technik für Abfallverbrennungsanlagen aktualisiert.

Folgend wurde die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - **17.BImSchV**- gemäß § 7 Abs. 1a) Nr.1 BImSchG insbesondere zu den Emissionsgrenzwerten angepasst. Die Novellierung der Verordnung ist mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 16. Februar 2024 in Kraft getreten und gilt rückwirkend zum 04.12.2023.

Nach § 7 Abs.1a) Nr.2 BImSchG ist im Hinblick auf bestehende Anlagen innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung, d.h. vorliegend der 17.BImSchV einhalten. Das Industrieheizkraftwerk der IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach fällt gemäß § 1 Abs. 1 der 17. BImSchV in dessen Anwendungsbereich.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 12.06.2024 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Von dieser Möglichkeit hat die Anlagenbetreiberin keinen Gebrauch gemacht.

Angesichts des mit der Anordnung verfolgten Zieles, nämlich der Umsetzung der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen sowie der 17. BImSchV, insbesondere die Anpassung der Maßnahmen zur Emissionsminderung an den Stand der Technik und damit verbunden die Einhaltung der o. g. Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG, sind

die angeordneten Maßnahmen die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mittel. Auch die angeordnete Frist trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, da diese ausreichend lange bemessen ist.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.9.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Maximilian Jörger

Anlage: Lesefassung (Stand: 09.08.2024)

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.